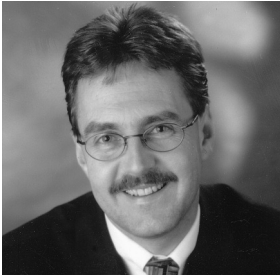


# Entlastung von Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden bei Anlagefonds und Anteilsinhabern

Dr. iur. Toni Hess



*Dr. iur. Toni Hess, Leiter des Rechtsdiensts der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden, Chur; Träger des Blumenstein-Preises 2001*

## Inhalt\*

### 1 Zielsetzung und Vorgehensweise

#### 1.1 Zielsetzung

#### 1.2 Vorgehensweise

### 2 Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer

#### 2.1 Verrechnungssteuer auf an Anlagefonds ausgeschüttete Vermögenserträge

##### 2.1.1 Entlastung der Anlagefonds von der Verrechnungssteuer

- 2.1.1.1 Schweizerische Ausschüttungsfonds
- 2.1.1.2 Schweizerische Thesaurierungsfonds
- 2.1.1.3 Ausländische Anlagefonds
- 2.1.1.4 Luxemburgische sociétés d'investissement à capital variable (SICAV)

##### 2.1.2 Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Anteilsinhaber

- 2.1.2.1 Anteilsinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz
  - 2.1.2.1.1 Bei schweizerischen Anlagefonds
  - 2.1.2.1.2 Bei ausländischen Anlagefonds
- 2.1.2.2 Anteilsinhaber mit Wohnsitz im Ausland

#### 2.2 Verrechnungssteuer auf an Anteilsinhaber ausgeschüttete Vermögenserträge

- 2.2.1 Übersicht
- 2.2.2 Rückerstattung der Verrechnungssteuer an schweizerische Anteilsinhaber
  - 2.2.2.1 Ausschüttende Anlagefonds
  - 2.2.2.2 Thesaurierungsfonds: Kündigung des Kollektivanlagevertrages und Auflösung des Anlagefonds
- 2.2.3 Entlastung ausländischer Anteilsinhaber von der Verrechnungssteuer
  - 2.2.3.1 Verrechnungssteuerbelastete Anteilserträge entstammen zu mindestens 80 % ausländischen Quellen
    - 2.2.3.1.1 Rückerstattungsanspruch gemäss Art. 27 VStG
      - 2.2.3.1.1.1 Art. 27 VStG als Systembruch
      - 2.2.3.1.1.2 Ausländische Anteilsinhaber
      - 2.2.3.1.1.3 80 %-Grenze
      - 2.2.3.1.1.4 Umfang der Rückerstattung
      - 2.2.3.1.1.5 Abgrenzung gegenüber Affidavit-Verfahren
    - 2.2.3.1.2 Affidavit-Verfahren
      - 2.2.3.1.2.1 Grundsätzliches
      - 2.2.3.1.2.2 Begriff des ausländischen Anteilsinhabers
      - 2.2.3.1.2.3 Affidavit: Höhe der Ausschüttung
    - 2.2.3.1.3 Verrechnungssteuerbelastete Anteilserträge entstammen zu weniger als 80 % ausländischen Quellen

- 2.2.3.1.2 Affidavit-Verfahren
  - 2.2.3.1.2.1 Grundsätzliches
  - 2.2.3.1.2.2 Begriff des ausländischen Anteilsinhabers
  - 2.2.3.1.2.3 Affidavit: Höhe der Ausschüttung
- 2.2.3.2 Verrechnungssteuerbelastete Anteilserträge entstammen zu weniger als 80 % ausländischen Quellen

### 2.3 Vorgehensweise bei Rückerstattung der Verrechnungssteuer

## 3 Entlastung von den ausländischen Quellensteuern

### 3.1 Quellensteuer auf an Anlagefonds ausgeschüttete Vermögenserträge

#### 3.1.1 Entlastung der Anlagefonds von den ausländischen Quellensteuern

- 3.1.1.1 Bei schweizerischen Ausschüttungsfonds mit Affidavit-Schlussabrechnung
  - 3.1.1.1.1 Entlastung auf dem Rückerstattungsweg
    - 3.1.1.1.1.1 In der Schweiz ansässige Anteilsinhaber
    - 3.1.1.1.1.2 Im Ausland ansässige Anteilsinhaber
  - 3.1.1.1.2 Entlastung an der Quelle mit Steuerrückbehalt
    - 3.1.1.1.2.1 Australien, Japan und Kanada
    - 3.1.1.1.2.2 USA – bis 31. Dezember 2000
    - 3.1.1.1.2.3 USA – ab 1. Januar 2001
- 3.1.1.2 Bei schweizerischen Ausschüttungsfonds ohne Affidavit-Schlussabrechnung
  - 3.1.1.2.1 Kein Rückerstattungsanspruch zugunsten des Anlagefonds
  - 3.1.1.2.2 Verfahren bei Entlastung an der Quelle mit Steuerrückbehalt
- 3.1.1.3 Bei schweizerischen Thesaurierungsfonds
  - 3.1.1.3.1 Kein Rückerstattungsanspruch zugunsten des Anlagefonds
  - 3.1.1.3.2 Verfahren bei Entlastung an der Quelle mit Steuerrückbehalt
- 3.1.2 Rückerstattung der Quellensteuer an Anteilsinhaber
  - 3.1.2.1 In der Schweiz ansässige Anteilsinhaber
    - 3.1.2.1.1 Bei schweizerischen Investmentunternehmen
    - 3.1.2.1.2 Bei ausländischen Investmentunternehmen
  - 3.1.2.2 Im Ausland ansässige Anteilsinhaber

### 3.2 Quellensteuer auf an Anteilsinhaber ausgeschüttete Vermögenserträge

#### Literatur

\* Der Autor vertritt in diesem Beitrag seine persönliche Meinung.

## 1 Zielsetzung und Vorgehensweise

### 1.1 Zielsetzung

Die meisten Staaten erheben auf Dividenden und Zinsen eine Quellensteuer. Gleichzeitig besteuern sie die Dividenden/Zinsen als Einkommen. Der vorliegende Aufsatz will aufzeigen, wie die Entlastung der Anlagefonds sowie ihrer Anteilsinhaber von der schweizerischen Verrechnungssteuer und den ausländischen Quellensteuern nach Massgabe des internen und des zwischenstaatlichen Rechts erfolgt.

### 1.2 Vorgehensweise

Bei der Behandlung der Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer bzw. den ausländischen Quellensteuern muss zwischen der *Ebene der Anlagefonds* und der *Ebene der Anteilsinhaber* unterschieden werden. Einerseits nämlich können Verrechnungs- bzw. Quellensteuern bereits bei den Zuflüssen zu den Anlagefonds einbehalten worden sein. Andererseits unterliegen Ausschüttungen der Anlagefonds an ihre Anteilsinhaber ebenfalls der schweizerischen Verrechnungssteuer bzw. den ausländischen Quellensteuern. Unter dem Begriff Entlastung werden in dieser Arbeit sowohl die *Rückerstattung* als auch die *Entlastung an der Quelle* verstanden.

Aus systematischen Gründen wird folgende Darstellungsweise gewählt: Zunächst wird die *Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer*<sup>1</sup> dargelegt, um alsdann die *Entlastung von den ausländischen Quellensteuern*<sup>2</sup> zu erörtern. Innerhalb dieser beiden Themenkreise wird zwischen den zwei obgenannten Ebenen unterschieden und jeweils geprüft, ob dem Anlagefonds als solchem oder den einzelnen – schweizerischen oder ausländischen – Anteilsinhabern ein Entlastungsanspruch zusteht.

## 2 Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer

### 2.1 Verrechnungssteuer auf an Anlagefonds ausgeschüttete Vermögenserträge

Investiert ein Anlagefonds in Obligationen, Aktien etc., die von einem Inländer ausgegeben werden, unterliegen die betreffenden Erträge grundsätzlich der Verrechnungssteuer.

### 2.1.1 Entlastung der Anlagefonds von der Verrechnungssteuer

#### 2.1.1.1 Schweizerische Ausschüttungsfonds

Die *Fondsleitung oder Depotbank*, welche die Verrechnungssteuer auf den Erträgen von Anteilen an einem Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 2 VStG entrichtet, hat gestützt auf Art. 26 VStG für Rechnung des Fonds Anspruch auf Rückerstattung der gesamten zu seinen Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer.

Gemäss *Praxis der ESTV* kann sich ein Anlagefonds, unabhängig davon, ob er Ausschüttungen vornimmt oder nicht, auf Art. 26 VStG berufen<sup>3</sup>.

Da der Rückerstattungsanspruch im Sinne von Art. 26 VStG lediglich an die Voraussetzung anknüpft, dass die Fondsleitung oder Depotbank<sup>4</sup> auf den Erträgen von Anteilen an einem schweizerischen Anlagefonds die Verrechnungssteuer entrichtet, besteht er unabhängig davon, ob die Anteilsinhaber ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland haben.

Der Antrag kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres (oder des Geschäftsjahres), in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden<sup>5</sup>. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird<sup>6</sup>.

Der Rückerstattungsanspruch kann der ESTV in Form eines sog. *Globalantrages* eingereicht werden, sofern in der Fondsrechnung die verrechnungssteuerbelasteten Zinsen und Dividenden je gesondert verbucht werden. Es müssen dann im Antrag nur je das Total der Konti «der Verrechnungssteuer unterliegende Zinsen» und «der Verrechnungssteuer unterliegende Dividenden» eingesetzt werden, ohne detaillierte Angaben über die den Ertrag abwerfenden Titel und die Coupon- oder Zinsfälligkeiten<sup>7</sup>.

Macht der berechtigte schweizerische Anlagefonds glaubhaft, dass sich sein für das ganze Jahr berechneter Rückerstattungsanspruch auf mindestens Fr. 4000.– belaufen wird, gewährt ihm die ESTV auf Antrag *Abschlagsrückerstattungen*<sup>8</sup>. Diese kommen den Steuerpflichtigen entgegen und halten deren Zinsverlust in Grenzen. Es handelt sich dabei um pauschalierte Anzahlungen. Die Abschlagsrückerstattungen werden jeweils auf das Ende der ersten drei Vierteljahre geleistet und grundsätzlich so bemessen,

1 Vgl. 2.

2 Vgl. 3.

3 Vgl. Hess, S. 493.

4 Vgl. Art. 10 Abs. 2 VStG.

5 Art. 29 Abs. 2 VStG.

6 Art. 32 Abs. 1 VStG.

7 PFUND/ZWAHLEN, Art. 26 N 7.

8 Art. 65 Abs. 1 VStV; vgl. auch PFUND/ZWAHLEN, Art. 26 N 8 und Art. 29 N 4.12.

dass sie annähernd je einem Viertel des *voraussichtlichen Rückerstattungsanspruchs* des betreffenden Kalender- oder Geschäftsjahres entsprechen<sup>9</sup>. Für den Antrag auf Verrechnungssteuer-Abschlagsrückerstattungen ist das Formular 21 zu verwenden. Wer Abschlagsrückzahlungen erhalten hat, ist verpflichtet, innert drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalender- bzw. Geschäftsjahres einen vollständigen Rückerstattungsantrag einzureichen und in ihm die erhaltenen Abschlagsrückerstattungen anzugeben<sup>10</sup>.

### 2.1.1.2 Schweizerische Thesaurierungsfonds

Gemäss *Praxis der ESTV* haben auch die Fondsleitungen von Thesaurierungsfonds einen Rückerstattungsanspruch<sup>11</sup>. Diese Praxis hat ihren Grund darin, dass bei einer allfälligen Kündigung des Kollektivanlagevertrages und bei einer Liquidation des Thesaurierungsfonds die Verrechnungssteuer auf dem Teil des Rücknahmepreises bzw. Liquidationserlöses geschuldet ist, der dem Konto «zurück-behaltene Erträge» belastet wird<sup>12</sup>.

### 2.1.1.3 Ausländische Anlagefonds

Der auf Art. 26 VStG basierende Rückerstattungsanspruch kommt lediglich dann zum Tragen, wenn der betreffende schweizerische Anlagefonds auf den Erträgen der Anteile die Verrechnungssteuer entrichtet. Da ausländische Anlagefonds bzw. deren Fondsleitung grundsätzlich nicht Subjekt der schweizerischen Verrechnungssteuer sind<sup>13</sup>, findet Art. 26 VStG hier in aller Regel keine Anwendung<sup>14</sup>.

Die ohne Rechtspersönlichkeit ausgestalteten Anlagefonds sind weder ansässige Personen noch Beneficial Owner im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen. Trotzdem aber können die Fondsleitungen dieser Fonds, die schweizerische Werte in ihrem Portefeuille halten, und deren Fondsleitung sich in *Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Österreich* oder *Schweden* befindet, die vom schweizerischen Schuldner abgezogene Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinsen im Verhältnis der im betreffenden Vertragsstaat ansässigen Anteilsinhaber selber teilweise<sup>15</sup> zurückverlangen<sup>16</sup>. Der Grund für diese anteilmässige Rückerstattung liegt darin, dass die ausserhalb des betreffenden Vertragsstaates ansässigen Anteils-

inhaber ohne das Institut der Rückerstattung auf Stufe Anlagefonds keinen eigenen Rückerstattungsanspruch nach Massgabe des fraglichen Doppelbesteuerungsabkommens hätten. Der Rückerstattungsanspruch zugunsten der Fondsleitung basiert mit Bezug auf Grossbritannien auf Art. 27 Ziff. 9 DBA CH-GB, hinsichtlich der übrigen fünf Staaten dagegen auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen ausserhalb der eigentlichen Doppelbesteuerungsabkommen<sup>17</sup>; er ist bei der ESTV einzureichen. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz abgeschlossen hat, beträgt die verbleibende Verrechnungssteuer in der Regel 15 % bei Dividenden auf Streubesitz<sup>18</sup>; bei Zinsen variiert die Sockelsteuer je nach dem jeweiligen Abkommen zwischen 0 und 35 %. Im Gegensatz zum Ausland gewährt die Schweiz als Quellenstaat den ausländischen Empfängern schweizerischer Erträge grundsätzlich keine Entlastung von der Verrechnungssteuer an der Quelle.

Im Verhältnis zu jenen Anteilsinhabern, deren Wohnsitz sich nicht im gleichen Staat befindet wie der Sitz der genannten sechs Anlagefonds, steht der betreffenden Fondsleitung kein Rückerstattungsrecht zu. Der Rückerstattungsanspruch des Anlagefonds reduziert sich entsprechend. Letztlich bedeutet das für diese Anteilsinhaber, dass die ihnen ausgeschütteten Vermögenserträge noch mit der auf den Ausschüttungen an den Anlagefonds selber erhobenen Verrechnungssteuer belastet sind. Diesen Anteilsinhabern sollte aber ein eigenes Rückerstattungsrecht im Sinne der fraglichen Doppelbesteuerungsabkommen bzw. gestützt auf Art. 22 VStG i.V.m. Art. 61 VStV zustehen. Fondsleitungen von Anlagefonds mit Sitz ausserhalb der sechs genannten Staaten – wie bspw. in Luxemburg, Irland, Spanien oder Italien – können die Verrechnungssteuer ebenfalls nicht zurückfordern. Hier liegt es an den Anteilsinhabern, dies mit Bezug auf den auf sie entfallenden Anteil an der Verrechnungssteuer zu tun<sup>19</sup>.

### 2.1.1.4 Luxemburgische sociétés d'investissement à capital variable (SICAV)

Ausländische Investmentgesellschaften sind keine Anlagefonds im Sinne des VStG<sup>20</sup>; Art. 26 VStG findet folglich keine Anwendung. Grundsätzlich können sie aber die zu ihren Lasten abgezogene Verrechnungssteuer gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen ihrem Sitz-

9 Art. 65a Abs. 1 VStV; vgl. auch Art. 65a Abs. 2 VStV.

10 Art. 65 Abs. 3 VStV.

11 Vgl. auch ALTENBURGER, S. 99.

12 Vgl. HESS, S. 359 ff.

13 Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VStG.

14 Zu den Ausnahmen vgl. HESS, S. 499 FN 129.

15 Die Sockelsteuer verbleibt in der Schweiz.

16 Für den inversen Fall, in welchem ein schweizerischer Anlagefonds in bestimmte ausländische Anlagen investiert, vgl. 3.1.1.1.1.

17 Diese Regelungen sind in Verständigungsverfahren entstanden.

18 Darunter fallen Beteiligungen von weniger als 25 % (F und USA: weniger als 10%).

19 Vgl. 2.1.2.1 und 2.1.2.2.

20 Zum einen sind sie im Ausland domiziliert, zum anderen sind sie körperschaftlich strukturiert.

staat und der Schweiz als Quellenstaat teilweise zurückfordern; vorbehalten bleiben die DBA-rechtlichen Missbrauchsvorschriften.

Zu beachten ist, dass die als juristische Personen ausgestalteten *luxemburgischen SICAV* Gesellschaften sind, die unter die Ausschlussbestimmung von Art. 28 DBA CH-L fallen<sup>21</sup>. Das bedeutet, dass eine luxemburgische SICAV in aller Regel nicht in schweizerische Werte investieren sollte, zumal es ihr verwehrt ist, die auf den Ausschüttungen erhobene schweizerische Verrechnungssteuer zurückzuverlangen. Mit Bezug auf die Frage, ob den Besitzern von Anteilen an einer SICAV ein anteilmässiges Rückerstattungsrecht zusteht, ist wie folgt zu unterscheiden: Betrachtet man – wie von mir postuliert<sup>22</sup> – die SICAV als eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, steht den betreffenden Anteilsinhabern wegen des fehlenden Treuhandverhältnisses zwischen den Anteilsinhabern und der SICAV kein Rückerstattungsanspruch zu. Folgt man dagegen der von der ESTV vertretenen Ansicht, wonach die SICAV wie ein vertraglich strukturierter Anlagefonds zu behandeln sei, haben sowohl die Anteilsinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz<sup>23</sup> wie auch die im Ausland ansässigen Anteilsinhaber<sup>24</sup> einen anteilmässigen Rückerstattungsanspruch.

## 2.1.2 Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Anteilsinhaber

### 2.1.2.1 Anteilsinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz

#### 2.1.2.1.1 Bei schweizerischen Anlagefonds

Wenn der Fondsleitung eines schweizerischen Anlagefonds ein Rückerstattungsrecht im Sinne von Art. 26 VStG nicht zusteht<sup>25</sup>, sollte der Anteilsinhaber gestützt auf die Treuhandkonstruktion<sup>26</sup> und den Transparenzgrundsatz<sup>27</sup> die auf seinen Anteil entfallende Verrechnungssteuer zurückfordern können. Allerdings dürfte dieses Rückerstattungsrecht aus verschiedenen Gründen in aller Regel *kaum praktikabel* sein<sup>28</sup>.

#### 2.1.2.1.2 Bei ausländischen Anlagefonds

Nach Meinung der ESTV sind die inländischen Besitzer von Anteilen an einem (transparenten) luxemburgischen fonds commun de placement (FCP) nicht berechtigt, eine (anteilmässige) Rückerstattung der zulasten des Fonds anfallenden Verrechnungssteuer zu beanspruchen<sup>29</sup>. Ich kann diesen Standpunkt aus rechtsdogmatischen Gründen nicht teilen<sup>30</sup>. Wenn in der Schweiz ansässige Anteilsinhaber nachweisen, wie viele Anteile am Ende des Geschäftsjahres des Anlagefonds im Umlauf waren, wann sie ihre Anteile gekauft haben<sup>31</sup> und wann jeder einzelne Titel des betreffenden Anlagefonds fällig geworden ist, müsste diese Rückerstattung – vorausgesetzt, es handle sich dabei nicht um vernachlässigbare Beträge – gestützt auf Art. 21 ff. VStG zulässig sein. Vorbehalten bleiben praktische Probleme, die vor allem dann akzentuiert auftreten, wenn ein Anlagefonds zahlreiche Titel in seinem Portefeuille hält.

#### 2.1.2.2 Anteilsinhaber mit Wohnsitz im Ausland

Hält ein ausländischer Anteilsinhaber Anteile eines *schweizerischen Anlagefonds*, steht dem Anteilsinhaber nur dann ein Rückerstattungsrecht zu, wenn der Anlagefonds selber gestützt auf Art. 26 VStG nicht rückerstattungsberechtigt ist. Investiert dagegen ein ausländischer Anteilsinhaber in einen *ausländischen vertraglichen Anlagefonds*, der seinerseits nicht berechtigt ist, die zu seinen Lasten abgezogene Verrechnungssteuer zurückzufordern<sup>32</sup> – wie das z.B. bei einem FCP luxemburgischen Rechts oder einem italienischen oder spanischen *Anlagefonds* der Fall ist –, muss der Anteilsinhaber nach Massgabe des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen seinem Wohnsitzstaat und der Schweiz als Quellenstaat rückerstattungsberechtigt sein.

Ausländische Anteilsinhaber einer schweizerischen, aber auch einer ausländischen *Investmentgesellschaft* haben kein Rückerstattungsrecht, zumal das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und der fraglichen Gesellschaft nicht vertraglicher bzw. fiduziarischer, sondern gesellschaftlicher Natur ist.

21 Botschaft zum DBA CH-L, S. 6.

22 Vgl. HESS, S. 399 ff.

23 Vgl. 3.1.2.1.

24 Vgl. 3.1.2.2.

25 Das könnte praktisch nur dann der Fall sein, wenn Art. 26 VStG – entgegen der geltenden Praxis – einmal nicht mehr angewendet wird, wenn es ein Anlagefonds unterlässt, Ausschüttungen vorzunehmen.

26 Vgl. dazu HESS, S. 26.

27 Vgl. dazu HESS, S. 189.

28 Vgl. HESS, S. 487.

29 Vgl. STOCKAR/HOCHREUTENER, Bd. 2, Art. 26 N 3 VStG.

30 Als Begründung gilt mutatis mutandis das unter 2.1.2.1.1 Ausgeführte.

31 Anteilsinhaber, die ihre Anteile nach dem Fälligkeitstermin gekauft haben, können die Verrechnungssteuer nicht zurückfordern.

32 Zu den Anlagefonds, welche die Verrechnungssteuer selber teilweise zurückverlangen können, vgl. 2.1.1.3.



## 2.2 Verrechnungssteuer auf an Anteilsinhaber ausgeschüttete Vermögenserträge

### 2.2.1 Übersicht

Unter Ziff. 2.1.2. wurde geprüft, ob ein Anteilsinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Verrechnungssteuer auf den Erträgen, die der Anlagefonds selber vereinnahmt hat, (anteilmässig) zurückverlangen kann. Nachstehend geht es um die Entlastung der Anteilsinhaber von der Verrechnungssteuer auf Erträgen, die ihnen vom Anlagefonds ausgeschüttet werden.

Bei der Frage, ob dem einzelnen Anteilsinhaber ein Rückerstattungsrecht zusteht und bejahendenfalls in welcher Höhe, ist zwischen Anteilsinhabern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz<sup>33</sup> und ausländischen Anteilsinhabern<sup>34</sup> zu unterscheiden. Bei Letzteren ist des Weiteren zwischen Anlagefonds, deren Erträge zu mindestens 80 %, und solchen, deren Erträge zu weniger als 80 % ausländischen Quellen entstammen, zu differenzieren. Im erstgenannten Fall ist schliesslich zu prüfen, ob das Affidavit-Verfahren zur Anwendung gelangt, welches der Fondsleitung als Schuldnerin der steuerbaren Leistung gestattet, die Ausschüttungen verrechnungssteuerfrei vorzunehmen.

### 2.2.2 Rückerstattung der Verrechnungssteuer an schweizerische Anteilsinhaber

#### 2.2.2.1 Ausschüttende Anlagefonds

Befindet sich der Wohnsitz bzw. der Sitz des Anteilsinhabers bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung in der Schweiz, hat dieser gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG einen Anspruch auf Rückerstattung der gesamten Verrechnungssteuer<sup>35</sup>.

#### 2.2.2.2 Thesaurierungsfonds: Kündigung des Kollektivanlagevertrages und Auflösung des Anlagefonds

Ein Thesaurierungsfonds kann den zurückbehaltenen und zur Wiederanlage bestimmten Jahresreinertrag dem Konto «Zur Wiederanlage zurückbehaltene Erträge» gutschreiben. Das bringt – während der Besitzesdauer – keine momentane Belastung durch die Verrechnungssteuer mit sich. Der thesaurierte Vermögensertrag gilt aber steuerrechtlich nicht als Kapitalanteil, so dass im Falle der Ausschüttung, d.h. im Zeitpunkt der Rücknahme der Anteile bei der

*Kündigung eines Kollektivanlagevertrages*<sup>36</sup> oder bei der *Auflösung des Anlagefonds*<sup>37</sup>, derjenige Teil des Rücknahmepreises, der dem erwähnten Konto belastet wurde, als ausgeschütteter Vermögensertrag qualifiziert wird und daher im Zeitpunkt der Auszahlung der *Verrechnungssteuer* unterliegt; vorbehalten bleibt das Affidavit-Verfahren<sup>38</sup>.

### 2.2.3 Entlastung ausländischer Anteilsinhaber von der Verrechnungssteuer

Investiert ein ausländischer Anteilsinhaber in schweizerische Anlagefonds, ist hinsichtlich der Entlastung von der Verrechnungssteuer zu unterscheiden zwischen Anlagefonds, deren Erträge zu mindestens 80 %, und solchen, deren Erträge zu weniger als 80 % ausländischen Quellen entstammen.

#### 2.2.3.1 Verrechnungssteuerbelastete Anteilerträge entstammen zu mindestens 80 % ausländischen Quellen

##### 2.2.3.1.1 Rückerstattungsanspruch gemäss Art. 27 VStG

Ausländische Anteilsinhaber haben nach Art. 27 VStG Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80 %<sup>39</sup> ausländischen Quellen entstammen.

##### 2.2.3.1.1.1 Art. 27 VStG als Systembruch

Der Anspruch der ausländischen Anteilsinhaber aus Art. 27 VStG beruht auf autonomem schweizerischem Recht und steht auch Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. Ansässigkeit ausserhalb eines DBA-Vertragsstaates zu<sup>40</sup>. Art. 27 VStG stellt einen Systembruch dar, indem er den Grundsatz durchbricht, wonach im Ausland ansässige Personen die Verrechnungssteuer nur nach Massgabe der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern können<sup>41</sup>.

##### 2.2.3.1.1.2 Ausländische Anteilsinhaber

Der Rückerstattungsanspruch im Sinne von Art. 27 VStG steht nur *ausländischen Anteilsinhabern* zu. Ausländer ist, wer wegen seiner persönlichen Zugehörigkeit nicht der Steuerhoheit des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde untersteht. Zu den nach Art. 27 VStG berechtigten

33 Vgl. 2.2.2.

34 Vgl. 2.2.3.

35 Zu den Voraussetzungen der Rückerstattungs berechtigung vgl. BAUER-BALMELLI, S. 109 ff.; HESS, S. 504 ff.

36 Zur Kündigung eines Kollektivanlagevertrages vgl. HESS, S. 34.

37 Zur Auflösung eines Anlagefonds vgl. HESS, S. 50.

38 Zur Frage der Rückerstattung der Verrechnungssteuer in diesen Fällen vgl. HESS, S. 506.

39 Zur 80 %-Grenze vgl. 2.2.3.1.1.4.

40 Ebenso ALTENBURGER, S. 96; vgl. auch SCHERER/BURGY, S. 810 und 813.

41 STOCKAR, Aperçu, S. 42 N 7.4 = DERS., Übersicht und Fallbeispiele, S. 58 N 11.4.

Ausländern gehören – im Gegensatz zum Affidavit-Verfahren<sup>42</sup> – auch die ausländischen Stiftungen und die liechtensteinischen Anstalten und Treuhandunternehmen. Das Rückerstattungsverfahren bietet hier der ESTV Gelegenheit und die Möglichkeit, den wahren Sachverhalt hinsichtlich des Rechts zur Nutzung im Sinne von Art. 21 ff. VStG abzuklären<sup>43</sup>. Massgebend ist die Ausländereigenschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung. Die Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn sie zu einer Steuerumgehung führen würde<sup>44</sup>.

Eine *inländische Bank* ist ermächtigt, für Rechnung ihrer ausländischen Depotkunden und Anteilsinhaber die Verrechnungssteuer zurückzufordern, wenn sie der ESTV unterschriftlich bestätigt, dass:

- der betreffende *Depotkonto-Inhaber* im *Ausland Wohnsitz* hat und nicht infolge Aufenthalts in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- sie ihm den steuerbaren Ertrag und die zurückerstattete Verrechnungssteuer auf einem *besonderen Konto* gutschreibt;
- sie der ESTV die zur Nachprüfung der Anspruchsberechtigung des Kunden notwendigen *Auskünfte* erteilen und Akten vorlegen wird;
- und sie allenfalls zu Unrecht zurückerstattete Verrechnungssteuern der ESTV wieder *einzahlen* wird<sup>45</sup>.

Um eine direkte Rückerstattung auch noch an den Kunden zu verhindern, ist die antragstellende Bank überdies verpflichtet, auf den Coupongutschriften und Abrechnungen, die sie dem Kunden aushändigt, den Vermerk «*Steuerrückforderung durch Vermittlung der Bank*» anzubringen.

### 2.2.3.1.1.3 80 %-Grenze

Der Rückerstattungsanspruch im Sinne von Art. 27 VStG besteht nur dann, wenn die verrechnungssteuerbelasteten Anteilserträge zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen<sup>46</sup>. Ausländischen Quellen entstammen bspw. die Erträge der von einem Ausländer ausgegebenen Obligationen, Aktien, Anteile an Anlagefonds und Wertpapiere anderer Art. Aus ausländischen Quellen fließen auch die Einkünfte aus im Ausland gelegenen Immobilien. Hält allerdings ein Anlagefonds Anteile an einer schweizerischen Immobiliengesellschaft mit Sitz in der Schweiz und Grundstücken im Ausland, handelt es sich bei den betreffenden Vermögenserträgen um solche aus einer inländischen Quelle.

### 2.2.3.1.1.4 Umfang der Rückerstattung

Gegenstand des Rückerstattungsanspruchs sind die vollen 35 % Verrechnungssteuer, die vom ausgeschütteten Ertrag abgezogen wurden; vorbehalten sind eventuelle *ausländische Quellensteuern*<sup>47</sup>. Der ausländische Anteilsinhaber erhält auch die auf jenen Erträgen abgezogene Verrechnungssteuer zurück, die auf schweizerische Anlagen des Anlagefonds zurückzuführen sind<sup>48</sup>. Entstammen die verrechnungssteuerbelasteten Erträge zu weniger als 80 % ausländischen Quellen, wird andererseits gestützt auf Art. 27 VStG überhaupt keine Rückerstattung gewährt. Der Anteilsinhaber kann bei dieser Konstellation die Verrechnungssteuer nur nach Massgabe eines allfälligen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen seinem Wohnsitzstaat und der Schweiz zurückfordern<sup>49</sup>.

Der Anteilsinhaber verwirkt seinen Rückerstattungsanspruch nach Art. 27 VStG, wenn er den Antrag nicht innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres stellt, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist<sup>50</sup>.

### 2.2.3.1.1.5 Abgrenzung gegenüber Affidavit-Verfahren

Unter den in der VStV umschriebenen Voraussetzungen<sup>51</sup> wird zulasten von Ausländern, denen nach Art. 27 VStG ein Rückerstattungsanspruch zusteht, gegen *Bankenerklärung* die *Verrechnungssteuer* gar nicht erst erhoben.

Nicht alle Anteilsinhaber, denen nach Art. 27 VStG ein Rückerstattungsanspruch zusteht, können in den Genuss des Affidavit-Verfahrens und damit der verrechnungssteuerfreien Ertragsausschüttung gelangen. Nach derzeitiger Praxis der ESTV handelt es sich dabei insbesondere um ausländische Stiftungen, liechtensteinische Treuunternehmen und Anstalten sowie um schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen.

### 2.2.3.1.2 Affidavit-Verfahren

#### 2.2.3.1.2.1 Grundsätzliches

Wie darzulegen war, haben die ausländischen Anteilsinhaber gestützt auf Art. 27 VStG einen Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen aus dem Fonds abgezogenen Verrechnungssteuer, wenn diese Erträge zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen. Trifft Letzteres

42 Vgl. 2.2.3.1.2.2.

43 PFUND/ZWAHLEN, Art. 27 N 2.1.

44 Vgl. PFUND/ZWAHLEN, Art. 21 Abs.2 N 4.1.

45 PFUND/ZWAHLEN, Art. 27 N 3.2.

46 Zur Ermittlung des ausländischen Quellen entstammenden Anteils vgl. HESS, S. 516 f.

47 Australien, Japan und Kanada (Entlastung an der Quelle) sowie Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, die Niederlande, Österreich und Schweden (Rückerstattungsweg); vgl. ESTV, Kursliste HB, S. 112 ff.

48 PFUND/ZWAHLEN, Art. 27 N 6.1.

49 Vgl. 2.2.3.2.

50 Art. 32 Abs.1 VStG.

51 Vgl. Art. 11 Abs. 2 VStG i.V.m. Art. 34 ff. VStV.

zu, sieht Art. 34 VStV in Ausführung von Art. 11 Abs. 2 VStG überdies vor, dass die ESTV den Steuerpflichtigen<sup>52</sup> ermächtigen kann, die Verrechnungssteuer insoweit nicht zu entrichten, als der Ertrag *gegen Bankenerklärung (Affidavit)* zugunsten eines Ausländers ausbezahlt, überwiesen oder gutgeschrieben wird. Diesfalls entspricht die Bruttoausschüttung grundsätzlich der Nettoausschüttung<sup>53</sup>.

Das Affidavit-Verfahren findet auch auf Anteilshaber Anwendung, deren Wohnsitz sich in einem Land befindet, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat<sup>54</sup>.

Das Affidavit-Verfahren ist von grosser praktischer Bedeutung. Nachfolgend wird dieses anlagefondstypische Verfahren kurz erläutert<sup>55</sup>.

- *Ermächtigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung*: Das Affidavit-Verfahren darf nur mit *Ermächtigung der ESTV* angewandt werden. Der *Steuerpflichtige* hat der ESTV ein *schriftliches Gesuch* zu stellen, in welchem er glaubhaft macht, dass der steuerbare Ertrag von Anteilen an einem Anlagefonds voraussichtlich dauernd zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen wird. Das Gesuch ist, unter Beilage der Jahresrechnung und einer detaillierten Aufstellung über die Herkunft der Erträge, getrennt nach In- und Ausland, vor der ersten Ertragsausschüttung der ESTV einzureichen.
- *Ausstellung der Bankenerklärung durch eine Bank oder Fondsleitung*: Die steuerfreie Ertragsausschüttung setzt auf der Empfängerseite stets die Mitwirkung einer *Bank* voraus. Diese muss nicht nur den Anspruch auf den Ertrag geltend machen, indem sie den betreffenden Coupon präsentiert, sondern zusätzlich auch die Zahlung entgegennehmen. Ein ausländischer Anteilshaber kann den Anspruch auf steuerfreie Auszahlung nicht selber geltend machen. Nach der neueren Praxis bewilligt die ESTV ein Affidavit-Verfahren der inländischen Fondsleitungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AFG für die ausländischen Anteilshaber, die «Anteilkonti» direkt bei der *Fondsleitung* besitzen<sup>56</sup>.

- *Offenes Depot*: Der Anlagefonds-Anteil muss bei Fälligkeit des Ertrages bei der die Erklärung abgebenden Bank im offenen Depot<sup>57</sup> gelegen haben<sup>58</sup>. Überdies muss der steuerbare Ertrag einem bei dieser Bank für den Anteilshaber geführten Konto gutgeschrieben werden<sup>59</sup>. Die Bankenerklärung ist mithin nur für sog. Depotstücke zulässig. Am Schalter präsentierte Coupons dürfen, auch wenn sich der Kunde als Ausländer ausweisen könnte, nie ohne Abzug der Verrechnungssteuer eingelöst werden<sup>60</sup>.
- *Treuhandkonten und -depots*: Treuhandgesellschaften, Anwälte etc., die bei schweizerischen Banken für ihre ausländischen Kunden spezielle *Treuhandkonti und -depots* führen, sind nicht befugt, eine Bankenerklärung abzugeben, so dass die Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wird<sup>61</sup>.
- *Inhalt der Bankenerklärung*: Die (schweizerische oder ausländische) Bank oder die Fondsleitung muss in der Bankenerklärung (Affidavit) bestätigen, dass:
  - bei Fälligkeit des Coupons ein Ausländer das Recht zur Nutzung am Anteil besitzt;
  - der Anteil bei Fälligkeit des Coupons bei ihr im offenen Depot liegt, und
  - der Einlösungsbetrag einem bei ihr für diesen Ausländer geführten Konto gutgeschrieben wird<sup>62</sup>.
- *Keine Bankenerklärung auf Zeit*: Für jeden Couponverfall muss eine neue vollständige Bankenerklärung ausgestellt werden, selbst wenn sich seit der letzten Erklärung an den zu bestätigenden Tatsachen nichts geändert hat<sup>63</sup>.
- *Abrechnung*: In der Regel steht bei Fälligkeit der Verrechnungssteuer<sup>64</sup> für den Steuerpflichtigen noch nicht fest, für welchen Betrag der Ertragsausschüttung ihm Bankenerklärungen abgegeben werden. Aufgrund früherer Ausschüttungen ist er aber in der Lage zu schätzen, für welchen Betrag voraussichtlich keine Bankenerklärungen eingehen werden. Auf diesem Betrag hat der Steuerpflichtige dann die Verrechnungssteuer vorläufig zu entrichten<sup>65</sup>. Die endgültige

52 Das ist in aller Regel die Fondsleitung.

53 Zu den Fällen, in denen auf dem Bruttobetrag ein zusätzlicher Steuerrückbehalt in Abzug gebracht wird, vgl. 2.2.3.1.2.3.

54 ALTENBURGER, S. 96; HESS, S. 509.

55 Für weitergehende Ausführungen vgl. HESS, S. 508.

56 Vgl. ESTV, Affidavit, S. 1, Ziff. 5.

57 Beim offenen Depot wird neben der Verwahrung auch eine gewisse Verwaltung bezweckt. Beim verschlossenen Depot werden die hinterlegten Werte in versiegelten oder sonst unter Verschluss befindlichen Briefumschlägen, Paketen oder festen Behältern der Bank übergeben (vgl. EMCH/RENZ/BÖSCH, S. 531). Ein Banksafe ist deshalb kein offenes Depot.

58 Art. 36 Abs. 2 lit. b VStV.

59 Art. 36 Abs. 2 lit. c VStV.

60 ESTV, Affidavit, S. 3, Ziff. 15; PFUND, Komm., Art. 11 Abs. 2 N 7.4.

61 ESTV, Affidavit, S. 2, Ziff. 9; vgl. auch HESS, S. 512; PFUND, Komm., Art. 11 Abs. 2 N 6.3. Allenfalls kann sich der betreffende ausländische Kunde auf Art. 27 VStG berufen und die Verrechnungssteuer zurückverlangen.

62 Art. 36 Abs. 2 lit. a – c VStV.

63 ESTV, Affidavit, S. 3, Ziff. 17; PFUND, Komm., Art. 11 Abs. 2 N 7.7.

64 Die Verrechnungssteuer wird 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung fällig (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. c VStG). Die Steuerforderung entsteht im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird (vgl. Art. 12 Abs. 1 VStG).

65 Art. 38 Abs. 1 VStV.

Abrechnung ist sechs Monate nach der Ertragsfähigkeit zu erstellen<sup>66</sup>.

### 2.2.3.1.2.2 Begriff des ausländischen Anteilsinhabers

Als Ausländer<sup>67</sup> gelten die natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz weder Sitz noch Domizil haben und bei Aufenthalt in der Schweiz nicht verpflichtet sind, auf dem Ertrag der Anteile oder auf den Anteilen selbst Einkommens- oder Vermögenssteuern des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zu entrichten<sup>68</sup>. Gemäss Praxis der ESTV gelangen namentlich ausländische Stiftungen, liechtensteinische Treuunternehmen und Anstalten sowie ausländische Off-shore-Gesellschaften nicht in den Genuss des Affidavit-Verfahrens<sup>69</sup>. Der Grund liegt darin, dass bei Anteilen, die als zum Vermögen einer solchen juristischen Person gehörend bezeichnet werden, oft fraglich bleibt, wer der wirkliche Nutzungsberechtigte ist und ob die Rückerstattung gewährt werden dürfte<sup>70</sup>. Eine Ausnahme macht die ESTV dann, wenn die Depotbank beweisen kann, dass es sich bei den Nutzungsberechtigten ausschliesslich um Personen mit Wohnsitz im Ausland handelt<sup>71</sup>.

### 2.2.3.1.2.3 Affidavit: Höhe der Ausschüttung

Bei Ausschüttungen mit Bankenerklärung entspricht die Bruttoausschüttung grundsätzlich der Nettoausschüttung; vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen auf dem Bruttobetrag allfällige ausländische Quellensteuern in Abzug gebracht werden<sup>72</sup>. Das ist dann der Fall, wenn der Anlagefonds von der Quellensteuer der betreffenden Länder entlastet wurde (Rückerstattung oder Entlastung an der Quelle)<sup>73</sup>.

### 2.2.3.2 Verrechnungssteuerbelastete Anteilerträge entstammen zu weniger als 80% ausländischen Quellen

Entstammen die verrechnungssteuerbelasteten Anteilerträge zu weniger als 80% ausländischen Quellen, hat die Fondsleitung bzw. die Depotbank auf den ausgeschütteten

Vermögenserträgen stets die volle Verrechnungssteuer abzuziehen. Weder das Affidavit-Verfahren noch Art. 27 VStG finden hier Anwendung.

Die Verrechnungssteuer kann der einzelne Anteilsinhaber nur dann – und im Gegensatz zu Art. 27 VStG vielfach auch nur teilweise – zurückfordern, wenn der Staat, in welchem der betreffende Anteilsinhaber seinen Wohnsitz hat, mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat<sup>74</sup>. Die Schweiz bekennt sich diesbezüglich grundsätzlich zum Transparenz-Prinzip<sup>75</sup>.

Dadurch, dass die schweizerische Verrechnungssteuer nicht vollumfänglich zurückgefordert werden kann, entsteht eine Doppelbesteuerung der ausländischen Anteilsinhaber. Nach der Mehrzahl der Doppelbesteuerungsabkommen<sup>76</sup> ist der ausländische Ansässigkeitsstaat zur Vermeidung dieser Doppelbesteuerung zur *Anrechnung* der Verrechnungssteuer, welche die Schweiz erheben darf, verpflichtet<sup>77</sup>.

### 2.3 Vorgehensweise bei Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Anteilsinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beanspruchen, haben sie bei der zuständigen Behörde<sup>78</sup> schriftlich zu beantragen<sup>79</sup>. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden<sup>80</sup>. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird<sup>81</sup>.

Natürliche Personen haben ihren Antrag auf Rückerstattung bei der Steuerbehörde desjenigen Kantons einzureichen, in dem sie am Ende des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, Wohnsitz hatten<sup>82</sup>.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, aber auch die Anlagefonds haben ihren Antrag bei der ESTV einzureichen<sup>83</sup>.

66 Art. 38 Abs. 2 VStV; PFUND, Komm., Art. 11 Abs. 2 N 9.

67 Vgl. auch 2.2.3.1.1.2.

68 Ausländer in diesem Sinne sind auch Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein (Kreisschreiben S-018.1 der ESTV vom 30. Dezember 1966 an die Fondsleitungen der inländischen Anlagefonds, in: PESTALOZZI LACHENAL PATRY, II G c 1, S. 6 f. N 24).

69 ESTV, Affidavit, S. 3, Ziff. 13.

70 Vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 VStG.

71 ESTV, Affidavit, S. 3, Ziff. 13.

72 Vgl. die Auflistung in: ESTV, Kursliste HB, S. 112 ff.

73 Vgl. 3.1.1.1.1.1.1, 3.1.1.1.2.1 und 3.1.1.1.2.2.

74 Zur Rückerstattung beim ausländischen Leistungsempfänger im Allgemeinen vgl. BAUER-BALMELLI, S. 167 ff.

75 Vgl. dazu HESS, S. 524.

76 Vgl. die Auflistung bei HÖHN, S. 118 FN 28.

77 HÖHN, S. 118.

78 Vgl. Art. 30.

79 Art. 29 Abs. 1 VStG.

80 Art. 29 Abs. 2 VStG (vgl. auch Art. 29 Abs. 3 und 4 VStG).

81 Art. 32 Abs. 1 VStG.

82 Art. 30 Abs. 1 VStG.

83 Art. 30 Abs. 2 VStG.



Im *Ausland ansässige Anteilsinhaber* können ein Gesuch um Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestützt auf das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen bei der in ihrem Ansässigkeitsstaat zuständigen Behörde stellen. Diese leitet das Gesuch an die ESTV weiter.

### 3 Entlastung von den ausländischen Quellensteuern

#### 3.1 Quellensteuer auf an Anlagefonds aus - geschüttete Vermögenserträge

Investiert ein schweizerisches Investmentunternehmen im Ausland, unterliegen die betreffenden Vermögenserträge<sup>84</sup> in der Regel ausländischen Quellensteuern. Die Entlastung von diesen Steuern erfolgt entweder durch die *Entlastung der Investmentunternehmen als solche*<sup>85</sup> oder über eine *Rückerstattung an die Anteilsinhaber*<sup>86</sup>.

##### 3.1.1 Entlastung der Anlagefonds von den ausländischen Quellensteuern

Bei der Prüfung der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Investmentunternehmen einen Anspruch auf Entlastung von der ausländischen Quellensteuer hat, wird nachstehend zwischen den folgenden Investmentunternehmen unterschieden:

- schweizerische Ausschüttungsfonds mit Affidavit-Schlussabrechnung<sup>87</sup>;
- schweizerische Ausschüttungsfonds ohne Affidavit-Schlussabrechnung<sup>88</sup>;
- schweizerische Thesaurierungsfonds<sup>89</sup>.

##### 3.1.1.1 Bei schweizerischen Ausschüttungsfonds mit Affidavit-Schlussabrechnung

Mit der *Affidavit-Schlussabrechnung*<sup>90</sup> ist es der Fonds - leitung möglich, bei Anlagefonds mit überwiegend ausländischen Anlagen zwischen den in der Schweiz und den im Ausland ansässigen Anteilsinhabern zu unterscheiden<sup>91</sup>.

Bei der Frage der Entlastung dieser schweizerischen Ausschüttungsfonds von der ausländischen Quellensteuer gilt es, zwischen der *Entlastung auf dem Rückerstattungsweg*<sup>92</sup> und der *Entlastung an der Quelle*<sup>93</sup> zu unterscheiden.

##### 3.1.1.1.1 Entlastung auf dem Rückerstattungsweg

###### 3.1.1.1.1.1 In der Schweiz ansässige Anteilsinhaber

###### 3.1.1.1.1.1.1 Besondere internationale Vereinbarungen

Da die schweizerischen Anlagefonds nicht rechtsfähig im Sinne des ZGB und damit grundsätzlich auch nicht Steuer - subjekt sind<sup>94</sup>, können sie nicht als «ansässige Personen» im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen betrachtet werden. Überdies ist der Anlagefonds im DBA-rechtlichen Verhältnis (im Gegensatz zum QI-Verfahren nach inner - amerikanischem Recht) nicht Beneficial Owner<sup>95</sup>. Es läge deshalb an jedem einzelnen in der Schweiz domizilierten Anteilsinhaber, die Vorteile eines schweizerischen Doppel - steuerungsabkommens in Anspruch zu nehmen und um Ent - lastung der im Verhältnis seiner Anteile auf ihn entfallenden Steuern zu ersuchen<sup>96</sup>. Dieses theoretisch mögliche Vorge - hen, das auch dem Grundsatz der Transparenz entspricht, ist allerdings mit einem sehr grossen Aufwand verbunden, steht vielfach in keinem Verhältnis zur Höhe der ersuchten Steuererleichterung und ist in aller Regel nicht praktikabel.

Die Schweiz hat deshalb mit *Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Österreich und Schweden* Vereinbarungen getroffen, wonach der Anlage - fonds selber um Gewährung der doppelbesteuerungsrecht - lichen Steuerentlastung ersuchen kann<sup>97</sup>, allerdings nur für den Teil der Quellensteuer, der auf in der Schweiz domi - zilierte Anteilsinhaber entfällt<sup>98</sup>.

Hier besteht insofern ein grosser *Handlungsbedarf*, als die Schweiz auch mit anderen Ländern Vereinbarungen im obgenannten Sinne treffen sollte, um es dergestalt den Anla -

84 Kapitalgewinne werden hier ausgeklammert. Die meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten nämlich eine Art. 13 Abs. 4 OECD-MA entsprechende Zuteilungsnorm, wonach Gewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen nur im Staat der Ansässigkeit des Berechtigten besteuert werden können, sofern nicht eine spezielle Zuteilungsnorm eine andere Zuweisung anordnet.

85 Vgl. 3.1.1.

86 Vgl. 3.1.2.

87 Vgl. 3.1.1.1.

88 Vgl. 3.1.1.2.

89 Vgl. 3.1.1.3.

90 Diese geschieht mittels Formular 201. Zum Affidavit-Verfahren vgl. 2.2.3.1.2.

91 Zur Bedeutung dieser Unterscheidung vgl. 3.1.1.1.1.2.

92 Vgl. 3.1.1.1.1.

93 Vgl. 3.1.1.1.2.

94 Eine Ausnahme besteht gemäss Art. 49 Abs. 2 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 StHG bei den Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.

95 So auch ALTENBURGER, S. 99; BAUMGARTNER/KOLB, S. 694.

96 Vgl. 3.1.2.1.

97 Vgl. die tabellarische Übersicht bei HESS, S. 536.

98 Vgl. 3.1.1.1.1.2.

gefonds zu ermöglichen, die Vorteile der Steuerentlastung zu erlangen<sup>99</sup>. Solche Vereinbarungen würden zu einer administrativen Erleichterung für alle involvierten Kreise führen.

### 3.1.1.1.1.2 Bedeutung der Unterscheidung zwischen in der Schweiz und im Ausland ansässigen Anteilsinhabern

Die ausländischen Quellensteuern, die ein schweizerischer Anlagefonds zurückerstattet erhält, sind dem Passiv-Wartekonto «Ausländische Quellensteuern für inländische Anteilsinhaber» in der Buchführungswährung gutzuschreiben. Sie dürfen nur den in der Schweiz ansässigen Anteilsinhabern zugute kommen. Der Grund liegt darin, dass die im Ausland ansässigen Anteilsinhaber ohne das Institut der Steuerentlastung auf Stufe Anlagefonds – anders eben als die schweizerischen Anteilsinhaber – keinen eigenen Rückerstattungsanspruch nach Massgabe eines schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens hätten. Die Fondsleitung muss also zwingend zwischen in der Schweiz und im Ausland ansässigen Anteilsinhabern unterscheiden können. Dies geschieht nach Massgabe der *Affidavit-Schlussabrechnung*<sup>100</sup>.

#### 3.1.1.1.1.3 Rückerstattungsanträge

Die Rückerstattungsanträge, lautend auf den Namen des Fonds, sind der ESTV<sup>101</sup> – und nicht den kantonalen Steuerbehörden – zwecks Stellungnahme und Weiterleitung an die ausländischen Finanzämter einzureichen<sup>102</sup>. Die Antragstellung hat gemäss Praxis der ESTV pro Geschäftsjahr zu erfolgen.

Die für die Rückerstattung notwendigen Angaben gehen aus der Verrechnungssteuer-Schlussabrechnung hervor, die der Ertragsperiode folgt, in welcher die im Rückerstattungsantrag enthaltenen Ertragsposten verbucht worden sind.

#### 3.1.1.1.1.4 Kein Rückerstattungsanspruch des Anlagefonds

Investiert ein schweizerischer Anlagefonds in andere als die genannten sechs Staaten<sup>103</sup> – wie beispielsweise Italien oder Spanien –, kann er die auf den Ertragsausschüttungen abgezogene ausländische Quellensteuer nicht zurückfordern<sup>104</sup>. Da die Anlagefonds transparent sind, könnten grundsätzlich

die in der Schweiz ansässigen, effektiv berechtigten Anteilsinhaber die Abkommensvorteile beanspruchen. In der Praxis dürfte dieser Weg kaum praktikabel sein.

### 3.1.1.1.2 Im Ausland ansässige Anteilsinhaber

Die Fondsleitung mit ausschliesslich ausländischen Anteilsinhabern hat keinen Rückerstattungsanspruch<sup>105</sup>. Ein solcher besteht allenfalls zugunsten der einzelnen Anteilsinhaber nach Massgabe der zwischen ihrem Wohnsitzstaat und dem Quellenstaat getroffenen Vereinbarungen<sup>106</sup>. Praktikabilitätsprobleme dürften allerdings dazu führen, dass kaum ein Anteilsinhaber von seinem Rückerstattungsanspruch Gebrauch macht.

Anlagefonds mit schweizerischen und ausländischen Anteilsinhabern haben lediglich einen auf die von schweizerischen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile entfallenden partiellen Rückerstattungsanspruch.

### 3.1.1.2 Entlastung an der Quelle mit Steuer-rückbehalt

#### 3.1.1.2.1 Australien, Japan und Kanada

In Australien, Japan und Kanada erfolgt die Entlastung in der Regel an der Quelle. Diese Staaten erheben lediglich eine reduzierte Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden<sup>107</sup>, sofern der Ertragsgläubiger<sup>108</sup> eine schweizerische Adresse aufweist; ein Gesuch ist nicht nötig; man spricht von der sog. *Adressmethode*. Entsprechend erhalten schweizerische *Anlagefonds* automatisch Abkommensvorteile, auch wenn sich die jeweiligen Anteilsinhaber (oder ein Teil davon) nicht für die Abkommensvorteile qualifizieren würden, weil sie nicht in der Schweiz ansässig sind.

Die *Fondsleitung*<sup>109</sup> hat hier für Rechnung des Fonds die Funktion einer *Zwischenstelle* zu übernehmen. *Pro Staat* ist ein *Passiv-Wartekonto* «Ausländische Quellensteuern» zu führen. Gleichzeitig mit jeder Verbuchung der Dividenden- oder Zinsgutschrift (entlastet von den ausländischen Quellensteuern der drei genannten Staaten) ist diesen Wartekonten die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Quellensteuerentlastung gutzuschreiben. Lautet die Buchführungswährung nicht auf CHF, ist die Entlastung zum

99 So auch AMONN, Generalbericht, S. I/20 und I/26 f.

100 Näheres hiezu bei HESS, S. 537 f.

101 Hauptabteilung direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben, Eigerstrasse 65, 3003 Bern.

102 ESTV, Anlageinstrumente, N 19.

103 Vgl. 3.1.1.1.1.1.

104 Vorbehalten bleibt die Entlastung an der Quelle (vgl. 3.1.1.1.2).

105 So auch ED/BONGAARTS, S. 149.

106 Vgl. 3.1.2.2.

107 Für das begrenzte Besteuerungsrecht zugunsten des ausländischen Quellenstaates vgl. ESTV, Steuerentlastungen, Bd. 1, Allgemeines IV, S. 9 ff.; LOCHER, S. 403 ff.; PESTALOZZI LACHENAL PATRY, I B 74, S. 2 ff.

108 Die schweizerische *Depotbank* erhält die ausgeschütteten (entlasteten) Erträge aus dem Ausland und leitet diese der schweizerischen Fondsleitung weiter.

109 Eine Delegation an die Depotbank ist möglich und kommt in der Praxis vor.

Devisenmittelkurs am Tag der Ertragsgutschrift umzurechnen und in einer Vorkolonne in CHF festzuhalten.

### 3.1.1.1.2.1.1 In der Schweiz ansässige Anteilsinhaber

Die den Passiv-Wartekonten «Ausländische Quellensteuern» gutgeschriebenen Steuerentlastungen dürfen grundsätzlich nur den in der Schweiz ansässigen Anteilsinhabern ausgeschüttet werden. Im Gegensatz zu den schweizerischen Anteilsinhabern hätten nämlich die im Ausland ansässigen Anteilsinhaber ohne die Steuerentlastung auf Stufe Anlagefonds keinen eigenen Steuerentlastungsanspruch nach Massgabe eines schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens.

### 3.1.1.1.2.1.2 Im Ausland ansässige Anteilsinhaber: Steuerrückbehalt

In dem Umfange, als die Steuerentlastung an der Quelle auf nicht in der Schweiz ansässige Anteilsinhaber entfällt<sup>110</sup>, ist die Fondsleitung verpflichtet, einen *Steuerrückbehalt* im Umfang der Differenz zwischen der Quellensteuer nach dem internen Recht des ausländischen Quellenstaates und der abkommensrechtlich herabgesetzten Quellensteuer der ESTV abzuliefern, d.h. die Ausschüttung an die ausländischen Anteilsinhaber reduziert sich um die ausländischen Quellensteuern. Diese Korrektur ist notwendig, um nicht abkommensberechtigten Personen von den Vorteilen der schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen auszuschliessen<sup>111</sup>.

Neben Australien, Japan und Kanada kennen keine anderen Staaten die Entlastung an der Quelle. Sollte allerdings ein Anlagefonds trotzdem von einem anderen ausländischen Staat an der Quelle entlastet worden sein, ist die schweizerische Fondsleitung gehalten, den entsprechenden Steuerrückbehalt der ESTV abzuliefern<sup>112</sup>.

### 3.1.1.1.2.2 USA – bis 31. Dezember 2000

#### 3.1.1.1.2.2.1 Entlastungen unter Doppelbesteuerungsabkommen

##### 3.1.1.1.2.2.1.1 Grundsatz

Die USA gewähren die Entlastung von der US-Quellensteuer grundsätzlich durch eine Reduktion des Abzugs an der Quelle.

Das amerikanische Verfahren ist zweigeteilt. Bei *Zinsen*, *Lizenzgebühren* und bestimmten anderen der US-Quellensteuer unterliegenden Einkünften aus amerikanischen Quellen muss der ausländische nutzungsberechtigte Empfänger den Schuldner der Leistung in einer *Eigenerklärung*<sup>113</sup> auf seine Abkommensberechtigung hinweisen bzw. seine Abkommensberechtigung geltend machen. Demgegenüber findet für *Dividenden* die sog. *Adressmethode* Anwendung. Nach dieser ist eine US-Gesellschaft oder deren Zahlstelle berechtigt, die amerikanische Quellensteuer auf Dividenden, die an eine Adresse in einem Staat bezahlt werden, mit dem die USA ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, direkt um den im fraglichen Abkommen vorgesehenen reduzierten Satz zu kürzen.

Die Adressmethode weist den Nachteil auf, dass Personen aus Drittstaaten ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA in den Genuss einer Entlastung von der US-Quellensteuer kommen können, indem sie ihre US-Wertschriften durch eine in einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA ansässige Person verwalten lassen, deren Adresse dann als Zahlstellenadresse fungiert. Um eine solche unberechtigte Inanspruchnahme der von den USA gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz gewährten Entlastung von der US-Quellensteuer durch Personen zu vermeiden, die nicht in der Schweiz ansässig sind, verpflichtet Art. 11 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung der Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 die *schweizerische Zwischenstelle* generell, einen sog. *zusätzlichen Steuerrückbehalt* abzuführen.

#### 3.1.1.1.2.2.1.2 Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Investiert ein schweizerischer Anlagefonds<sup>114</sup> in US-Aktien, unterliegen die entsprechenden Dividenden nicht der nach internem amerikanischem Recht bestehenden Quellensteuer von 30 %, sondern aufgrund der Adressmethode einer reduzierten Quellensteuer von lediglich 15 %<sup>115</sup>; die Sockelsteuer verbleibt in den USA. Es erfolgt also wie bei Australien, Japan und Kanada auch hier eine Entlastung an der Quelle nach der *Adressmethode*. Während allerdings bei einem in den genannten Staaten investierenden Anlagefonds die Verpflichtung zum Abzug eines Steuerrückbehaltes nur bei nicht in der Schweiz wohnhaften Anteilsinhabern

110 Für die Steuerentlastung an der Quelle wird aufgrund der Adressmethode lediglich darauf abgestellt, ob der Empfänger der betreffenden Zinsen und Dividenden – in aller Regel die Depotbank – eine schweizerische Adresse aufweist (vgl. 3.1.1.1.2.1).

111 Zum technischen Ablauf des Steuerrückbehalts vgl. HESS, S. 543 ff.

112 Vgl. zum Ganzen die tabellarische Darstellung bei HESS, S. 545.

113 Mittels Formular 1001.

114 Mit einer schweizerischen Zahlstelle/Depotbank.

115 Vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA CH-USA und Art. 9 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum DBA CH-USA; ferner auch ALTENBURGER, S. 102.

bern besteht, bezieht sich die Abzugsverpflichtung der ersten schweizerischen Zwischenstelle – man spricht vom «zusätzlichen Steuerrückbehalt USA» – bei den in den USA investierenden Fonds auch auf Anteilsinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz. Wer (als schweizerische Zwischenstelle) von US-Gesellschaften bzw. von US-Obligationenschuldnern Dividenden zu 85% (bzw. Zinsen zu 100%) ihres Bruttobetrag für fremde Rechnung entgegennimmt, muss vom empfangenen Betrag 15% der Bruttodividende (bzw. 30% des Bruttozinses) zurückbehalten und bis Ende des auf den Empfang folgenden Kalendermonats in CHF an die ESTV (Konto «zusätzlicher Steuerrückbehalt USA») als zusätzlichen Steuerrückbehalt USA abführen<sup>116</sup>.

### 3.1.1.1.2.2.1.3 Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA

Ein Ausschüttungsfonds mit Affidavit-Verfahren bzw. dessen *Fondsleitung* – sie hat von der Depotbank die US-Erträge unter Abzug des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA erhalten – kann den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA grundsätzlich in der vollen vorgesehenen Steuerentlastung direkt bei der ESTV zurückfordern.

Wird durch die Fondsleitung kein Rückerstattungsbegehren gestellt, überweist die ESTV den zusätzlichen Steuerrückbehalt dem IRS. Bei dieser Stelle können nutzungsberechtigte Empfänger, die in einem Drittstaat mit einem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA ansässig sind, eine Rückforderung des Betrages verlangen, der die Sockelsteuer gemäss diesem Abkommen übersteigt.

### 3.1.1.1.2.2.1.4 Weiterleitung bzw. Wiedereinzahlung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA

Der von der *Fondsleitung* zurückgeforderte zusätzliche Steuerrückbehalt USA bildet Bestandteil des Netto-Jahresreinertrages und für den *inländischen Anteilsinhaber* auch Teil der beschlossenen Jahres-Ertragsausschüttung. Der zusätzliche Steuerrückbehalt USA ist ihm weiterzuleiten.

In dem Umfang, als der zusätzliche Steuerrückbehalt USA auf *im Ausland ansässige Anteilsinhaber* entfällt, ist die *Fondsleitung* verpflichtet, diesen der ESTV abzuliefern<sup>117</sup>.

Der *zusätzliche Steuerrückbehalt USA* dient bis zum 31. Dezember 2000 einem *doppelten Zweck*: Einerseits stellt er sicher, dass von den über schweizerische Zwischenstellen an in Drittstaaten ansässige Personen bezahlten US-Dividenden und Obligationenzinsen stets die volle amerikanische Quellensteuer abgezogen wird. Weil er auch gegenüber schweizerischen Kunden einbehalten werden muss, kommt ihm andererseits auch eine Sicherungsfunktion zu, indem eine Rückerstattung an diese voraussetzt, dass sie solche Einkünfte in ihrer schweizerischen Steuererklärung ordnungsgemäss deklarieren<sup>118</sup>.

### 3.1.1.1.2.2.2 Entlastungen unter inneramerikanischem Recht

Die unter dem innerstaatlichen Recht bestehende vollständige Entlastung von der Quellensteuer auf *Zinsen von Obligationen amerikanischer Emittenten*, die nach dem 18. Juli 1984 emittiert worden sind (*Portfolio Interest Exemption*), wird nur gewährt, wenn der wirtschaftlich Berechtigte seinen Status als Ausländer gegenüber der amerikanischen Zahlstelle (Withholding Agent) auf Formular W-8 geltend macht.

Ebenfalls unter den inneramerikanischen Vorschriften zur Portfolio Interest Exemption vollständig von der Quellensteuer befreit sind *Zinsen auf den Eurobonds*. Bei diesen sind anlässlich der Emission und im Sekundärmarkt diverse Auflagen zu erfüllen, die sicherstellen sollen, dass keine US-Personen solche Papiere halten können.

### 3.1.1.1.2.3 USA – ab 1. Januar 2001<sup>119</sup>

Weil im Gegensatz zur Schweiz die meisten anderen Staaten keine mit dem *zusätzlichen Steuerrückbehalt* vergleichbaren Massnahmen zum Schutz vor unberechtigten Inanspruchnahmen ihres Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA trafen, gingen dem IRS aufgrund des bis Ende 2000 geltenden US-Entlastungsverfahrens jährlich erhebliche Steuereinnahmen verloren. Dieser Umstand war einer der Hauptgründe für den Entscheid der USA, ihre Verfahrensvorschriften zu ändern. Abgesehen davon waren die USA bestrebt zu vermeiden, dass im Ausland ansässige US-Staatsangehörige und sonstige Personen, die nach US-Recht auch in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (sog. US-Persons), auf Einkünften aus US-Kapitalerträgen lediglich mit der – allenfalls durch ein Ab-

116 Art. 11 Abs. 1 und 2 der alten Verordnung zum DBA USA-CH. Unter Umständen gestattet die ESTV der betreffenden Depotbank, das vereinfachte Verfahren durchzuführen und der *Fondsleitung* die aus den USA erhaltenen Erträge ohne Abzug des zusätzlichen Steuerrückbehalts gutzuschreiben (vgl. ESTV, ZStR I, S. 1).

117 Vgl. dazu Hess, S. 550 ff.

118 Erläuterungen des EFD vom 20. Oktober 2000 zuhanden des Bundesrates betreffend Änderung der Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996, S. 3.

119 Die folgenden Ausführungen basieren auf der am 1. November 2000 per 1. Januar 2001 revidierten Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996.



kommen herabgesetzt – Quellensteuer belastet werden, statt mit den ordentlichen progressiven Einkommenssteuern zu teilweise höheren Sätzen<sup>120</sup>.

### 3.1.1.1.2.3.1 Die Neuerungen im Allgemeinen

#### 3.1.1.1.2.3.1.1 Erhöhte Reporting-Verpflichtungen

Die USA erheben auf Vermögenserträgen aus US-Quellen, welche an nicht in den USA steuerpflichtige Personen (sog. *non-US persons*) ausbezahlt werden, weiterhin eine 30 %-ige Quellensteuer (sog. *NRA WHT*) nach dem Schuldnerprinzip, d.h. beim Schuldner der steuerbaren Leistung. Bestimmte Obligationenzinsen sind bereits nach inneramerikanischem Recht von dieser Quellenbesteuerung ausgenommen (sog. *Portfolio Interest Exemption*)<sup>121</sup>.

Im Oktober 1997 hat das *US-Finanzdepartement* neue Regulations zu den Quellensteuern und den mit diesen zusammenhängenden Reportingpflichten erlassen. Unter diesen Vorschriften werden sehr hohe Anforderungen mit Bezug auf die *Dokumentation/Identifikation des Empfängers* von Einkünften aus US-Quellen eingeführt. Vom Grundgedanken her sollte eine US-Zahlstelle, die Zinsen, Dividenden, Royalties und Veräusserungserlöse aus Wertschriftentransaktionen auszahlt, immer wissen, wer der wirtschaftlich Berechtigte an den Zahlungen ist. Der Beneficial Owner hat deshalb jeweils seine Identität auf einem amtlichen Formular offenzulegen. Für «*foreign persons*» geschieht dies mit *Formular W-8BEN*, für «*US persons*» mit *Formular W-9*.

Eine in einem Doppelbesteuerungsabkommen oder im inneramerikanischen Recht vorgesehene Entlastung von der US-Quellensteuer (Non-Resident Alien Withholding Tax) erfolgt deshalb im Unterschied zum bisherigen Verfahren<sup>122</sup> grundsätzlich nur mehr dann direkt an der Quelle bei der US-Zahlstelle, wenn dieser vorgängig die entsprechenden, individualisierten Informationen zum steuerrechtlichen Status des nutzungsberechtigten Empfängers der US-Erträge geliefert werden. Eine schweizerische Zwischenstelle, welche auf fremde Rechnung US-Erträge einkassiert, muss deshalb grundsätzlich die Daten der nutzungsberechtigten Empfänger der US-Zahlstelle übermitteln, damit die Empfänger gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen deren Ansässigkeitsstaat und den USA oder gestützt auf inneramerikanisches Recht in den Genuss der

Entlastung von der US-Quellensteuer gelangen. Andernfalls müsste der US-Schuldner oder dessen Zahlstelle die Steuer (auf US-Vermögenserträgen einschliesslich die nach innerstaatlichem US-Recht aufgrund der Portfolio Interest Exemption steuerbefreiten Zinsen) zum vollen Satz von 30 % erheben; ausserdem wäre im Falle der Veräusserung auf dem gesamten Erlös unter Umständen die sog. Back-up Withholding von 31 % geschuldet. Die Begrenzung der US-Quellensteuer im Rückforderungsverfahren ist im neuen System grundsätzlich nicht mehr vorgesehen<sup>123</sup>.

Damit können einerseits durch schweizerische (und andere im Verhältnis zu den USA ausländische) Investoren Entlastungen von der NRA-Quellensteuer, sei es unter DBA, sei es unter der Portfolio Interest Exemption, nur noch bei Abgabe eines Formulars W-8BEN und der damit verbundenen Offenlegung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten geltend gemacht werden. Es fällt also insbesondere die Adressmethode bei den Dividenden weg. Andererseits will der US-Fiskus auch sicherstellen, dass in den USA steuerpflichtige Personen nur noch US-Wertpapiere halten können, wenn sie ihren steuerlichen Pflichten in den USA nachkommen.

#### 3.1.1.1.2.3.1.2 Qualified Intermediary-System und Neuordnung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes

Um einen obgenannten, für die ausländische Zwischenstelle und deren Kunden in verschiedener Hinsicht nachteiligen<sup>124</sup> Datentransfer zu vermeiden, sehen die US-Regulations eine *Alternative* zu diesem *extensiven Einzelreporting* vor, das sog. *Qualified Intermediary (QI) System*<sup>125</sup>. Nicht in den USA domizilierte Banken oder Clearing Organisationen, die für Rechnung von in- oder ausländischen Kunden US-Kapitalerträge entgegennehmen, haben die Möglichkeit, mit dem IRS ein sog. *Qualified Intermediary Agreement* abzuschliessen. Die QI übernehmen gegenüber dem IRS die Verpflichtung (in Anwendung ihrer nationalen Vorschriften über die Identifizierung ihrer Kunden) sicherzustellen, dass dem US-Schuldner für jede an sie geleistete Zahlung von Vermögenserträgen der jeweils anwendbare Satz der US-Quellensteuer gemeldet wird<sup>126</sup>.

Für ihre *Nicht-US-Kunden* können die QI die Quellensteuerentlastungen unter DBA und unter der Portfolio

120 Erläuterungen des EFD vom 20. Oktober 2000 zuhanden des Bundesrates betreffend Änderung der Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996, S. 3.

121 MISTELI, S. 21 f. sowie auch FN 7 und 8.

122 Vgl. 3.1.1.1.2.2.1.1. und 3.1.1.1.2.2.1.2.

123 MISTELI, S. 22.

124 Aus schweizerischer Sicht steht im Vordergrund, dass ein entsprechender Informationsaustausch eine Befreiung vom schweizerischen Bankkundengeheimnis erforderte (MISTELI, S. 22 FN 10).

125 Vgl. HALPHEN, IRS Revises 1997 Withholding Regulations, S. 2599 ff.; DIES., U.S. IRS Notice 2001-4, S. 2872.

126 Erläuterungen des EFD vom 20. Oktober 2000 zuhanden des Bundesrates betreffend Änderung der Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996, S. 3.

Interest Exemption direkt in Anspruch nehmen, ohne die Identität der Leistungsempfänger bekannt geben zu müssen<sup>127</sup>. Ein QI erhält also von der vorgängig entsprechend informierten US-Zahlstelle den *Bruttoertrag* (vor Abzug der NRA WHT) und ist verpflichtet (sofern dieser Ertrag nach inneramerikanischem Recht überhaupt der NRA WHT unterliegt), davon – je nach Basket<sup>128</sup> – die *NRA WHT in Abzug zu bringen*. Hat der *nutzungsberechtigte Empfänger* eines US-Ertrages einen *DBA-rechtlichen Anspruch* auf Begrenzung der 30 %-igen NRA WHT, muss der QI die NRA WHT nur im Umfang einer allfälligen *Sockelsteuer* abliefern, so dass der Ertragsgläubiger direkt mit der Ertragsgutschrift in den Genuss der Entlastung nach DBA gelangt<sup>129</sup>.

Handelt es sich beim *nutzungsberechtigten Empfänger* um eine *in den USA steuerpflichtige Person* (US person), muss selbst eine ausländische bzw. schweizerische Zwischenstelle mit QI-Status deren Identität gegenüber der US-Zahlstelle und gegenüber dem IRS offen legen. Das geschieht im Normalfall durch Abgabe eines Formulars W-9. Sind die US persons nicht bereit, ihre Identität bekannt zu geben, dürfen sie keine US-Wertschriften mehr halten. Dabei ist hervorzuheben, dass das QI-System spezielle Vorschriften für Länder mit einem Bankgeheimnis enthält, die sicherstellen, dass unter dem QI-Vertrag nie Angaben über Kunden ohne deren Zustimmung gemacht werden müssen.

Unter den neuen amerikanischen Verfahrensvorschriften entfällt das Interesse der USA an der Verpflichtung schweizerischer Zwischenstellen, auf den für fremde Rechnung empfangenen US-Dividenden und Obligationenzinsen einen zusätzlichen Steuerrückbehalt zuhanden des IRS an die ESTV abzuliefern. Eine direkte Entlastung der US-Erträge nach Massgabe der Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt im neuen Verfahren nicht mehr wie bis anhin bereits aufgrund der schweizerischen Adresse der ersten schweizerischen Zwischenstelle<sup>130</sup>, sondern nur noch, wenn der Zwischenstelle der DBA-rechtliche Status des jeweiligen *nutzungsberechtigten Empfängers* bekannt ist. Das bedeutet, dass die Möglichkeit einer ungerechtfertigten direkten Entlastung von US-Erträgen, die über eine schweizerische

Zwischenstelle an Empfänger ausbezahlt werden, die aufgrund ihrer Ansässigkeit in einem Drittstaat keinen oder einen geringeren DBA-rechtlichen Entlastungsanspruch als schweizerische Empfänger besitzen, ausgeschlossen ist<sup>131</sup>. Die Verpflichtung schweizerischer Zwischenstellen zur Ablieferung eines zusätzlichen Steuerrückbehaltes wird indessen trotzdem nicht generell aufgehoben. Aufgrund des weiterhin bestehenden Bedürfnisses der schweizerischen Steuerbehörden nach Sicherung der ordnungsgemässen Versteuerung von US-Kapitalerträgen durch in der Schweiz ansässige Empfänger wird sie gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen in Bezug auf diejenigen US-Dividenden und -Zinsen weitergeführt, die ein Qualified Intermediary<sup>132</sup> für Rechnung von in der Schweiz ansässigen Personen entgegennimmt<sup>133</sup>. Damit soll also sichergestellt werden, dass US-Erträge, für die eine DBA-rechtliche Entlastung gestützt auf das DBA CH-USA gewährt wird, auch in der Schweiz zur Besteuerung gelangen. Findet dagegen eine direkte DBA-rechtliche Entlastung eines US-Ertrages gestützt auf ein Parallelabkommen<sup>134</sup> statt, ist kein zusätzlicher Steuerrückbehalt geschuldet, selbst dann nicht, wenn sich die auszahlende Stelle in der Schweiz befindet<sup>135</sup>.

### 3.1.1.1.2.3.2 Konkrete Auswirkungen der neuen Vorschriften und die Behandlung der Non-US-Anlagefonds

#### 3.1.1.1.2.3.2.1 Intermediary oder Beneficial Owner?

Die Frage, ob ein (z.B. schweizerischer oder luxemburgischer) *Anlagefonds* aus Sicht der US-Vorschriften als *Intermediary*<sup>136</sup> oder als *Beneficial Owner* der durch den Anlagefonds gehaltenen US-Wertschriften gilt, ist unter den neuen Reportingbestimmungen von zentraler Bedeutung. Würde der Anlagefonds als Intermediary gelten, hätte er dies der US-Depotbank<sup>137</sup> oder – falls die Titel über eine QI-Bank gehalten werden – der QI-Bank auf einem Formular W-8IMY zu erklären. Die Erfüllung dieser Auflage wäre in den meisten Fäl-

127 Das Bankgeheimnis bleibt mithin gewahrt.

128 Damit die Ertragszahlungen richtig zugeordnet werden können, werden die Kunden in vier Baskets eingeteilt (SBVg, Zirkular 6971, S. 7 f.); vgl. dazu HESS, S. 558 FN 522.

129 MISTELI, S.22.

130 Vgl. 3.1.1.1.2.2.1.1 und 3.1.1.2.2.1.2. Erste schweizerische Zwischenstelle bei Anlagefonds: Depotbank, allenfalls auch Segainterstitute.

131 MISTELI, S. 28.

132 Vor allem eine Bank.

133 Erläuterungen des EFD vom 20. Oktober 2000 zuhanden des Bundesrates betreffend Änderung der Verordnung zum

schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996, S. 4; vgl. auch MISTELI, S. 28; SBVg, Zirkular 6999, S. 2.

134 Gemeint sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten (parallele Abkommen im Vergleich zum Abkommen CH-USA).

135 MISTELI, S. 28.

136 Auch Flow-Through Entity genannt (vgl. HALPHEN/NAUHEIM, S. 99). Als Qualified Intermediaries kommen praktisch ausschliesslich Banken in Frage.

137 Der Anlagefonds müsste das Formular W-8IMY ausfüllen und für alle Beneficial Owners ein Formular W-8BEN einreichen.

len problemlos zu bewältigen. Die zusätzliche Pflicht, jeden einzelnen Beneficial Owner zu melden, wäre dagegen mit enormen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten verbunden. Da viele Anlagefonds ihre Anteile in Form von Inhaberpapieren ausgeben, wären sie oftmals gar nicht in der Lage, die Beneficial Owners zu eruieren.

Die *Luxemburger Fonds Communs de Placement* gelten gestützt auf ein sog. Private Letter Ruling vom 15. März 2000 als *Business Entities*<sup>138</sup>. Als solche sind sie berechtigt, gemäss den «*check-the-box rules*» zu verfahren, d.h. sie können wählen, für die US-Einkommenssteuer als *Corporation* und damit als *Beneficial Owners* behandelt zu werden. Es stellt sich bloss noch die Frage, ob die Anlagefonds aktiv, d.h. durch Einreichung der entsprechenden Formulare die Wahl treffen müssen oder ob sie bereits «defaultmässig» als *Corporation* gelten. Es herrscht die Meinung vor, eine aktive Erklärung sei (zumindest) bei den Luxemburger Anlagefonds nicht notwendig. Bei Anlagefonds aus anderen Ländern kann sich die Situation allenfalls anders darstellen<sup>139</sup>. Hier fehlt es zur Zeit noch an einer einschlägigen Praxis.

Die (körperschaftlich strukturierten) *SICAV* gelten aus naheliegenden Gründen als *Corporations*<sup>140</sup>.

In Anlehnung an das obgenannte Private Letter Ruling gelten nach jetziger Praxis auch die *schweizerischen Anlagefonds*, die wie die Luxemburger *Fonds Communs de Placement* vertraglich strukturiert sind, als *Business Entities*. Sie sind damit berechtigt, das «*check-the-box*»-Verfahren anzuwenden und dadurch als *Corporations* bzw. als *Beneficial Owners* qualifiziert zu werden.

### 3.1.1.1.2.3.2.2 Konsequenzen bei der Behandlung der Non-US-Anlagefonds als Beneficial Owners

- *Reporting: Non-US-Anlagefonds*, die unter Anwendung der «*check-the-box rules*» für die amerikanische Einkommenssteuer als *Beneficial Owners* angesehen werden, sind berechtigt, im eigenen Namen ein Formular W-8BEN abzugeben<sup>141</sup>.
- *Portfolio Interest Exemption*: Die *W-8BEN-fähigen Anlagefonds* gelten unter den Regeln der Portfolio Interest Exemption als «foreign persons» und kommen damit in den Genuss der vollen Steuerentlastung auf den Zinsen von nach dem 18. Juli 1984 emittierten

Obligationen von US-Emittenten (Portfolio Interest Exemption<sup>142</sup>), ohne die Identität der Anteilsinhaber bekannt geben zu müssen<sup>143</sup>. Das Einzige, was der betreffende Anlagefonds dem US Withholding Agent vorweisen muss, ist das Formular W-8BEN (Certificate of Beneficial Ownership).

- *Fehlende Abkommensberechtigung unter dem DBACH-USA – Folgen*: Obschon Schweizer Anlagefonds als Non-US-Anlagefonds nach US-Recht als *Corporations* und damit als *Beneficial Owners* für die «*US income tax purposes*» qualifiziert werden, sind sie nicht berechtigt, in eigenem Namen die Steuerentlastungen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen CH-USA (*treaty benefits*) in Anspruch zu nehmen. Die USA stellen für die Frage der Abkommensberechtigung grundsätzlich darauf ab, ob eine Entity, die für Dritte US-Einkünfte in eigenem Namen vereinnahmt, aus Sicht des Empfängerstaates als transparent angesehen wird oder nicht<sup>144</sup>. Die Schweiz behandelt *Anlagefonds* als *transparent*. Nicht der Anlagefonds, sondern die einzelnen Anteilsinhaber werden besteuert. Aus US-Sicht ist somit die Abkommensberechtigung schweizerischer Anlagefonds nicht gegeben. Das hat zur Folge, dass die an schweizerische Anlagefonds (Non-US-Anlagefonds) ausbezahlten Erträge um die volle US-Quellensteuer gekürzt werden. Eine *direkte Entlastung an der Quelle entfällt* mithin. Der einzelne Anteilsinhaber müsste sich deshalb auf das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA berufen<sup>145</sup>. Praktisch ist dies aber ausgeschlossen, weil die USA die Rückforderung von US-Quellensteuern nicht mehr kennen. Für die in der Schweiz wohnhaften Anteilsinhaber ist die Anwendung der *pauschalen Steueranrechnung* zu prüfen. Zurzeit finden allerdings Gespräche zwischen den Schweizer und den US-Behörden zur Problematik der Entlastung statt. Da die US-Seite für die in den USA sehr verbreiteten kollektiven Investmentvehikel namens Regulated Investment Company (RIC) ein Interesse an einer DBA-Berechtigung haben, ist ein Zugeständnis im Bereich der Schweizer Anlagefonds denkbar. Danach könnte der (schweizerische) Anlagefonds selber DBA-rechtliche Entlastungen (zumindest für die schweizerischen Anteilsinhaber) beanspruchen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass im Verhältnis zu schweizerischen Anteilsinhabern der zusätzlichen Steuerrückbehalt eingeführt werden müsste.

138 Der IRS hat im Vorfeld der neuen Regulations in einem Private Letter Ruling vom 15. März 2000 zuhanden von PricewaterhouseCoopers LLP, Washington Office, mit Bezug auf die Frage der Qualifikation eines Luxemburger Fonds Commun de Placement festgehalten, der fragliche Anlagefonds gelte als Business Entity und sei berechtigt, das «*check-the-box*»-Verfahren anzuwenden. Vgl. auch HALPHEN/NAUHEIM, S. 98.

139 Vgl. HALPHEN/NAUHEIM, S. 99.

140 Vgl. auch HALPHEN/NAUHEIM, S. 98, aber auch S. 100.

141 So auch HALPHEN/NAUHEIM, S. 98.

142 Vgl. 3.1.1.1.2.2.2.

143 HALPHEN/NAUHEIM, S. 98.

144 HALPHEN/NAUHEIM, S. 99.

145 So auch HALPHEN/NAUHEIM, S. 99.

### 3.1.1.2 Bei schweizerischen Ausschüttungsfonds ohne Affidavit-Schlussabrechnung

#### 3.1.1.2.1 Kein Rückerstattungsanspruch zugunsten des Anlagefonds

Wie bereits darzulegen war, kann die Fondsleitung eines schweizerischen Anlagefonds die ausländischen Quellensteuern in bestimmten Fällen zurückfordern<sup>146</sup>. Allerdings dürfen diese Steuerentlastungen nur den in der Schweiz ansässigen Anteilsinhabern zugute kommen. Der Fondsleitung obliegt es mithin, zwischen in der Schweiz und im Ausland ansässigen Anteilsinhabern zu unterscheiden. Dies geschieht aufgrund der Affidavit-Schlussabrechnung. Im Gegensatz zu den Ausschüttungsfonds mit Affidavit-Schlussabrechnung haben deshalb die Anlagefonds *ohne Affidavit-Schlussabrechnung* keinen Rückerstattungsanspruch im Sinne der genannten Vereinbarungen. Diese Folgerung entspricht auch der *Praxis der ESTV*<sup>147</sup>. Es liegt an jedem einzelnen in der Schweiz ansässigen Anteilsinhaber, die ausländische Quellensteuer gestützt auf das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Quellenstaat im Verhältnis seiner Anteile zurückzuverlangen<sup>148</sup>. Da dies alles andere als praktikabel ist, werden wohl die meisten Anteilsinhaber von einem Rückerstattungsanspruch absehen.

#### 3.1.1.2.2 Verfahren bei Entlastung an der Quelle mit Steuerrückbehalt

Erfolgt die Steuerentlastung an der Quelle, muss die Fondsleitung diese Entlastung generell aufheben, weil es infolge fehlenden Affidavit-Verfahrens nicht möglich ist, zwischen in der Schweiz und im Ausland ansässigen Anteilsinhabern zu unterscheiden. Dies geschieht dadurch, dass die Fondsleitung der ESTV zulasten des Fonds den *gesamten* entsprechenden Betrag als Steuerrückbehalt zurückvergütet. Investierte der betreffende Anlagefonds bis Ende 2000 in den USA, musste die Fondsleitung ebenfalls den vollen zusätzlichen Steuerrückbehalt USA der ESTV abliefern<sup>149</sup>.

### 3.1.1.3 Bei schweizerischen Thesaurierungsfonds

#### 3.1.1.3.1 Kein Rückerstattungsanspruch zugunsten des Anlagefonds

Weil die thesaurierten Erträge eines Fonds – je nach Buchung – während der Besitzesdauer nicht der Verrech-

nungssteuer unterliegen, gibt es bei schweizerischen Thesaurierungsfonds – ausser bei der Kündigung eines Kollektivanlagevertrages und bei der Auflösung des Fonds – *kein Affidavit-Verfahren* und damit auch keine Affidavit-Schlussabrechnung. Infolge fehlender Affidavit-Schlussabrechnung ist es der Fondsleitung eines Thesaurierungsfonds (während der Besitzesdauer) aber nicht möglich, die Unterscheidung zwischen in der Schweiz und im Ausland ansässigen Anteilsinhabern vorzunehmen. Aus diesem Grunde können schweizerische Thesaurierungsfonds die ausländische Quellensteuer nicht zurückfordern. Diese Folgerung entspricht auch der *Praxis der ESTV*<sup>150</sup>.

Bei Thesaurierungsfonds liegt es an den Anteilsinhabern, die ausländische Quellensteuer gestützt auf das fragliche Doppelbesteuerungsabkommen im Verhältnis ihrer Anteile zurückzufordern<sup>151</sup>. Praktische Schwierigkeiten stehen allerdings diesem Vorgehen entgegen. Letztlich dürfte dies einer der Hauptgründe dafür sein, dass schweizerische Thesaurierungsfonds – namentlich Obligationenfonds – in der Praxis selten vorkommen.

#### 3.1.1.3.2 Verfahren bei Entlastung an der Quelle mit Steuerrückbehalt

Erfolgt die Entlastung des Thesaurierungsfonds bereits an der Quelle<sup>152</sup>, muss die Fondsleitung diese Entlastung aufheben<sup>153</sup>. Den *gesamten* entsprechenden Betrag überweist sie als Steuerrückbehalt der ESTV zulasten des Fonds. Bei Investitionen in den USA musste die Fondsleitung bis Ende 2000 ebenfalls den vollen zusätzlichen Steuerrückbehalt USA der ESTV abliefern.

### 3.1.2 Rückerstattung der Quellensteuer an Anteilsinhaber

#### 3.1.2.1 In der Schweiz ansässige Anteilsinhaber

##### 3.1.2.1.1 Bei schweizerischen Investmentunternehmen

Erfolgt die Entlastung von den ausländischen Quellensteuern nicht auf Stufe Anlagefonds, stellt sich die Frage, ob dem einzelnen Anteilsinhaber das Recht zusteht, die anteilmässige Quellensteuer zurückzufordern.

In einem Bericht aus dem Jahre 1977<sup>154</sup> äusserte sich die OECD mit Bezug auf die Rückerstattung von Quellen-

146 Vgl. hiezu und zum Folgenden auch 3.1.1.1.1.1.1.

147 Vgl. ESTV, Anlageinstrumente, N 20.

148 Vgl. 3.1.2.1.

149 Es fand Art. 16 der alten Verordnung zum DBA CH-USA Anwendung; zum Verfahren mit den USA bis zum 31. Dezember 2000 vgl. 3.1.1.1.2.2.

150 Vgl. ESTV, Anlageinstrumente, N 18 und 20.

151 So auch ESTV, Anlageinstrumente, N 20.

152 Vgl. 3.1.1.1.2.

153 So auch ESTV, Anlageinstrumente, N 20. Zur Begründung vgl. 3.1.1.3.1.

154 In: Standard rules for the operations of institutions for collective investments, OECD, Paris 1977.



steuern an die Anteilsinhaber wie folgt: «*If the Collective Investment Institution does not possess a legal personality, it is generally not subject to tax and therefore cannot ask for reduction of withholding tax on the ground of a double taxation convention. The corollary to this situation is that the participant can generally invoke the application of a convention, so that theoretically double taxation would not occur. In practice, however, the participant would have to claim back a fairly large number of very small amounts of withholding tax because he is only entitled to a fraction of the investment portfolio. The great deal of work in which this would involve him and the costs he would incur, usually mean that in practice he refrains from submitting claims for repayment.*»

In der Praxis wurden gemäss Auskunft der ESTV bislang keine Rückerstattungsersuchen von einzelnen Anteilsinhabern eines Anlagefonds gestellt.

### 3.1.2.1.2 Bei ausländischen Investmentunternehmen

In der Schweiz ansässige Anteilsinhaber ausländischer vertraglicher *Anlagefonds* sollten die auf den Erträgen des Fonds erhobene Quellensteuer zurückfordern können, wenn zwischen der Schweiz und dem Quellenstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern und der Fondsleitung fiduziarischer Natur ist und der Fonds selber nicht rückerstattungsberechtigt ist bzw. nicht an der Quelle entlastet wird. Die Höhe der Rückerstattung hängt davon ab, ob es sich bei den Ausschüttungen an den Anlagefonds selber um Dividenden oder Zinsen handelt<sup>155</sup>. Allerdings gilt auch hier der vorstehend gemachte Vorbehalt, wonach ein solches Vorgehen in der Regel kaum praktikabel ist.

### 3.1.2.2 Im Ausland ansässige Anteilsinhaber

Ist der Anteilsinhaber im Ausland ansässig, findet kein schweizerisches Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung. Massgebend ist vielmehr das interne ausländische Recht bzw. ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitz-Staat des Anteilsinhabers und dem betreffenden Quellenstaat.

## 3.2 Quellensteuer auf an Anteilsinhaber ausgeschüttete Vermögenserträge

Hält ein Anteilsinhaber Anteile ausländischer *Investmentunternehmen*, können die ihm ausgeschütteten Erträge ausländischen Quellensteuern unterliegen. Weil die ausländischen, in der Schweiz vertriebenen vertraglichen und

körperschaftlichen *Anlagefonds* auf den ausgeschütteten Erträgen in der Regel keine Quellensteuer erheben, kann an dieser Stelle auf entsprechende Ausführungen verzichtet werden<sup>156</sup>.

## Literatur

- ALTENBURGER PETER R., Taxation of Swiss-Based Investment Funds and Certificate Holders, in: ASA 65 (1996/97), S. 87 ff., Sondernummer aus Anlass des 50. IFA-Kongresses 1996 in Genf
- AMONN KURT, Generalbericht zum IFA-Kongress 1971 in Washington, zum Thema «Die steuerliche Behandlung der internationalen Kapitalanlagegesellschaften bzw. Anlagefonds unter Berücksichtigung der wesentlichen kontroll- und währungspolitischen Gesichtspunkte in den verschiedenen Ländern», in: Cahiers de droit fiscal international, Bd. LVIA, Rotterdam 1971, S. I/1 ff.
- BAUER-BALMELLI MAJA, Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer. Unter besonderer Berücksichtigung der Erträge aus Beteiligungsrechten, Diss. ZH, Zürich 2001
- BAUMGARTNER PETER/KOLB ANDREAS, Landesbericht der Schweiz zum 52. IFA-Kongress 1998 in London zum Thema «Fragen der praktischen Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen», in: Cahiers de droit fiscal international, Bd. LXXXIIIb, Rotterdam 1998, S. 677 ff.
- ED LYNNE J./BONGAARTS PAUL J. M., Generalbericht zum IFA-Kongress 1997 in New Delhi zum Thema «Die Besteuerung von Investmentfonds», in: Cahiers de droit fiscal international, Bd. LXXXIIb, Rotterdam 1997, S. 107 ff.
- EMCH URS/RENZ HUGO/BÖSCH FRANZ, Das Schweizerische Bankgeschäft, 4. A., Thun 1993
- ESTV, Merkblatt vom 30. April 1998 betreffend Bankenerklärung (Affidavit) (S-02.137), Bern, in: PESTALOZZI LACHENAL PATRY, II G c 81, S. 1 ff.
- Merkblatt vom April 1999 betreffend kollektive Anlageinstrumente – Verrechnungssteuer, ausländische Quellensteuern, Richtlinien betreffend Steuerpflicht und Besonderheiten für die Buchführung – (4258/1), Bern, in: PESTALOZZI LACHENAL PATRY, II G c 101, S. 1 ff.
  - Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und private Pensionen und Renten, Übersichten, Wegleitungen und Formulare, 2 Bände, Loseblattwerk, Bern
  - Merkblatt vom 30. April 1998 betreffend Behandlung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA in Buchhaltungen von Anlagefonds, Bern, in: PESTALOZZI LACHENAL PATRY, I B h 38, S. 1 ff.

155 Vgl. ESTV, Steuerentlastungen, Bd. 1, Allgemeines IV, S. 9 ff.; LOCHER, S. 403 ff.; PESTALOZZI LACHENAL PATRY, I B 74, S. 2 ff.

156 Sie finden sich bei HESS, S. 577 ff.

- Schreiben an die Banken und Fondsleitungen vom 1. Dezember 2000 betreffend Behandlung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA in Buchhaltungen von Fonds, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren
- HALPHEN CHRISTINE, U. S. IRS Notice 2001–4 Announces Relief Under Section 1441 Regs, in: Tax Notes International, 25. Dezember 2000, S. 2872 ff. (zitiert: U. S. IRS Notice 2001–4)
- IRS Revises 1997 Withholding Regulations – A Race to the Finish?, in: Tax Notes International, 12. Juni 2000, S. 2599 ff. (zitiert: IRS Revises 1997 Withholding Regulations)
- HALPHEN CHRISTINE/NAUHEIM STEVE, Private Letter Ruling Clarifies Tax Withholding Status of Foreign Investment Vehicles, in: Tax Notes International, 10. Juli 2000, S. 98 ff.
- HESS TONI, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilshaber in der Schweiz, Diss. ZH, Zürich 2001
- HÖHN ERNST, Funktionsweise und Methoden der Doppelbesteuerungsabkommen, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Internationalen Steuerrechts der Schweiz, 2. A., Schriftenreihe «Finanzwirtschaft und Finanzrecht», Bd. 38, Bern/Stuttgart/Wien 1993, S. 103 ff.
- LOCHER PETER, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 2. A., Bern 2000
- MISTELI JONAS, Neuerungen in der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen aus amerikanischen Quellen, in: Peter Nobel (Hrsg.), Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz, Weiterbildungsstufe HSG 9/2000, Bern 2001, S. 19 ff.
- PFUND WALTER ROBERT, Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, I. Teil (Art. 1–20 VStG), Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 5, Basel 1971
- PFUND WALTER ROBERT/ZWAHLEN BERNHARD, Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, II. Teil (Art. 21–33 VStG), Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 6, Basel 1985
- SCHERER MARTIN/BURGY PATRICK, Landesbericht der Schweiz zum 51. IFA-Kongress 1997 in New Delhi zum Thema «Die Besteuerung von Anlagefonds», in: Cahiers de droit fiscal international, Bd. LXXXIIb, Rotterdam 1997, S. 795 ff.
- STOCKAR CONRAD, Aperçu des droits de timbre et de l'impôt anticipé, 3. A., Lausanne 1994
- Übersicht und Fallbeispiele zu den Stempelabgaben und zur Verrechnungssteuer, 3. A., Basel/Therwil 2000
- STOCKAR CONRAD/HOCHREUTENER HANS PETER, Die Praxis der Bundessteuern, II. Teil: Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, 3 Bände, Loseblattwerk, Basel